MERKBLATT für Spielgeräteaufsteller und Spielhallenbetreiber

Unterrichtung nach § 33c Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO)

Dem Unterrichtungsverfahren haben sich zu unterziehen

1. Personen, die das Gewerbe „Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit“ nach § 33c Abs. 1 GewO als Selbstständige ausüben wollen, oder, sofern es sich bei diesen um eine juristische Person handelt, ihre gesetzlichen Vertreter, soweit diese mit der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit direkt befasst ist,
2. die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen,
3. die nach § 33c Absatz 3 Satz 4 der Gewerbeordnung mit der Aufstellung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beschäftigten Personen.

§ 10b Spielverordnung (SpielV)

(1) Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer.
(2) Die Unterrichtung erfolgt mündlich. Die Unterrichtung umfasst mindestens sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.
(3) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die zu unterrichtende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat.

Sozialkonzept nach § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO

Neben der IHK-Unterrichtung muss der Antragsteller nachweisen, dass er über ein Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution verfügt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll.
Das Sozialkonzept soll veranschaulichen, wie der Aufsteller und seine Beschäftigten frühzeitig problematisches Spielverhalten erkennen. Das Konzept ist auf das gesamte Unternehmen des Aufstellers bezogen, das heißt es umfasst den Gewerbetreibenden und seine Angestellten.
Bestandteile eines derartigen Konzepts sind unter anderem Regelungen über die Schulung des Personals, Hinweise auf Beratungsangebote sowie die Schaffung von Möglichkeiten für Spieler, ihre Gefährdung einzuschätzen. Durch die Einbeziehung auch des Personals in das Konzept soll gewährleistet werden, dass nicht nur der Aufstellunternehmer, sondern auch seine vor Ort tätigen Mitarbeiter in Suchtfragen geschult sind und entsprechend reagieren können.
Die Verfügbarkeit von entsprechendem Informationsmaterial mit Hinweisen auf Beratungsangebote für suchtgefährdete Spieler ist ebenfalls Bestandteil des Konzepts. Öffentlich anerkannte Institutionen, die derartige Konzepte entwickeln, sind insbesondere Einrichtungen für Suchtfragen und Suchthilfe und -prävention

Sozialkonzept nach dem Brandenburgischen Spielhallengesetz (BbgSpielhG)

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten, den Jugend- und Spielerschutz einzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er ein Sozialkonzept zu entwickeln.

In dem Sozialkonzept nach § 5 BbgSpielG ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Das Sozialkonzept muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. Benennung der oder des Beauftragten für das Sozialkonzept bei der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber sowie zusätzlich die Benennung einer verantwortlichen Person vor Ort;
2. Berücksichtigung der Anliegen nach § 4 Absatz 6 Satz 1 in der internen Unternehmenskommunikation, bei der Werbung sowie beim Sponsoring;
3. regelmäßige Personalschulungen für das Aufsichtspersonal der Spielhalle, für die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber sowie für die Beauftragten nach Nummer 1 unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Dritter mit folgenden Mindestinhalten:
    a. Rechtsgrundlagen zum Jugend- und Spielerschutz,
    b. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfeangebote und
    c. Vermittlung von Handlungskompetenzen insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern;
4. Umsetzung des Jugendschutzes und der Identitätskontrolle einschließlich des Abgleichs mit der Sperrdatei;
5. Aufklärung nach § 6 einschließlich des Verweises auf die Telefonberatung mit bundesweit einheitlicher Telefonnummer und der Bereitstellung von Informationen mit folgenden Mindestinhalten:
    a. Suchtrisiko und mögliche negative Folgen,
    b. Teilnahmeverbot Minderjähriger,
    c. Hinweise zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten,
    d. Möglichkeit der Einschätzung des eigenen Spielverhaltens und der persönlichen Gefährdung,
    e. Hinweise zu anbieterunabhängigen Hilfeangeboten und
    f. Sperrverfahren;

Stadt Eisenhüttenstadt
Der Bürgermeister

Zuständige Behörde:

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe

Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: onlinegewerbe@eisenhuettenstadt.de

Tel: 03364-566156 Fax: 0180-5010711095
Tel: 03364-566157 Fax: 03364-566212